



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Grundqualifikation nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GEG

Für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste erfolgt zunächst eine Überprüfung der Grundqualifikation der Antragstellenden. Dafür ist eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG notwendig. Damit eine Eintragung in die Expertenliste erfolgen kann, ist zusätzlich zur Grundqualifikation die Zusatzqualifikation der gewünschten Eintragskategorien gemäß Regelheft der Expertenliste nachzuweisen.

Für einen besseren Überblick haben wir die Voraussetzungen und die Einordnung der beruflichen Qualifikation auf den folgenden Seiten detailliert beschrieben.

Können Sie Ihre berufliche Qualifikation nicht selbst einordnen, haben Sie die Möglichkeit sich über entsprechende Formblätter bestätigen zu lassen, dass Ihre berufliche Qualifikation die Anforderungen erfüllt bzw. erhalten Sie auch Hinweise zur Vorgehensweise bei ausländischen Berufsabschlüssen. Wenn Sie dennoch eine Vorabprüfung Ihrer beruflichen Qualifikation durch den Kundenservice der Expertenliste wünschen, können Sie dies veranlassen (siehe Punkt „Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation“ Seite 8).

Das Regelheft und weitere Informationen zu den Anforderungen erhalten Sie [hier](#).

Bei Fragen rufen Sie bitte unseren Kundenservice der Expertenliste an. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie [hier](#).

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Inhalt

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG) _____	3
Abschluss im Handwerk (§ 88 Absatz 1 Nr. 3 GEG) _____	4
Hinweis für Industriemeisterin/Industriemeister _____	5
Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker (§ 88 Absatz 1. Nr. 4 GEG) _____	6
Ausländische Berufsabschlüsse _____	7
Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation _____	8

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG)

Sie haben einen Abschluss in:

- a) einer der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
- b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter a) genannten Gebiet.

Wenn Ihr Abschluss keinem der unter a) aufgeführten Fachrichtungen angehört, können Sie sich vom Lehrstuhl schriftlich bestätigen lassen, dass Ihr berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt einer unter a) genannten Fachrichtung entspricht. Nutzen Sie für diese Bestätigung bitte das Formblatt: „Bestätigung der Hochschule“.

Können Sie Ihren Abschluss dem Punkt a) zuordnen bzw. wird Ihnen mittels o. g. Formblatt schriftlich durch den Lehrstuhl bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Abschluss im Handwerk (§ 88 Absatz 1 Nr. 3 GEG)

Sie

- a) erfüllen für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerhandwerk die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- b) haben für ein zulassungsfreies Handwerk in einem der Bereiche unter Punkt a) einen Meistertitel erworben oder
- c) sind auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt, ein zulassungspflichtiges Handwerk in einem der Bereiche unter Punkt a) ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Nutzen Sie gegebenenfalls die Möglichkeit, sich von der Handwerkskammer schriftlich bestätigen lassen, dass Sie die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllen. Verwenden Sie für diese Bestätigung bitte das Formblatt: „Bestätigung der Handwerkskammer“.

Können Sie Ihren Abschluss den Buchstaben a) oder b) zuordnen oder wird Ihnen durch eine Handwerkskammer schriftlich bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Hinweis für Industriemeisterin/Industriemeister

Sie haben Möglichkeiten zu belegen, dass Ihr Abschluss als Industriemeisterin/Industriemeister die Anforderungen erfüllt:

- schriftliche Bestätigung der Handwerkskammer über das Formblatt: „Bestätigung der Handwerkskammer“, dass Ihr Abschluss die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllt.

Wird Ihnen durch eine Handwerkskammer über eines der o. g. Formblätter schriftlich bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker (§ 88 Absatz 1. Nr. 4 GEG)

Die Ausbildungen müssen als Ausbildungsschwerpunkt die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfassen.

Aufgrund der Vielfalt der Ausbildungen ist es in vielen Fällen notwendig, eine schriftliche Bestätigung der Fachschule einzufordern, dass Ihr Technikerabschluss einen entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt umfasst. Bitte nutzen Sie für diese Bestätigung das Formblatt: „Bestätigung der Fachschule für Technik“.

Sollten Sie keine Bestätigung von ihrer Ausbildungsstelle erhalten können, können Sie sich auch von Ihrer Handwerkskammer schriftlich bestätigen lassen, dass Sie die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe erfüllen. Nutzen Sie für diese Bestätigung bitte das Formblatt: „Bestätigung der Handwerkskammer“.

Wird Ihnen durch die Fachschule oder eine Handwerkskammer über eines der o.g. Formblätter schriftlich bestätigt, dass Ihr Abschluss die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist eine zusätzliche Prüfung der Grundqualifikation durch die dena*, z. B. vor Beginn einer Fortbildung zur Eintragung in die Expertenliste, nicht erforderlich.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Ausländische Berufsabschlüsse

Verfügen Sie über einen ausländischen Berufsabschluss, beachten Sie bitte die Hinweise auf den Seiten des [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#) (BMBF).

Gerne können Sie uns anschließend die entsprechenden Unterlagen zu Ihrem Abschluss zur Vorprüfung zukommen lassen.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.



Informationen zur Grundqualifikation für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation

Wünschen Sie eine Vorabprüfung Ihrer Berufsqualifikation, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Erstellen Sie sich Ihr Benutzerkonto

Gehen Sie dazu auf die Website www.energie-effizienz-experten.de. Wählen Sie rechts oben "Einloggen" und anschließend „Jetzt als Experte registrieren“. Bitte füllen Sie die Maske unter „Neu anmelden“ aus und klicken Sie anschließend auf „Konto erstellen“. Bestätigen Sie die Registrierung anschließend in der bei Ihnen eingehenden E-Mail innerhalb der vorgegebenen Zeit.

Um die **Unterlagen hochzuladen**, loggen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Kennwort auf www.energie-effizienz-experten.de ein. Links bei „Ihr Benutzerkonto“ wählen Sie „Benutzerkonto bearbeiten“. Bearbeiten Sie bitte die folgenden Seiten:

Im Reiter „Belege und Nachweise“ ist Folgendes zu beachten:

- Wählen Sie die Kategorie(n) aus, für die Sie eingetragen werden möchten.
- Im Bereich „Ausbildung/Studium“ laden Sie Ihren Berufs- bzw. Hochschulabschluss (Zeugnis, Fächerübersicht, ggf. die Bestätigung zum Abschluss oder z. B. die Übersetzung) hoch.
- Im Bereich „Nachweise für die Kategorie Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude“ wählen Sie unter „Nachweisart auswählen“, „Nachweis per E-Mail oder Post senden“. Am Ende der Seite führen Sie die Bearbeitung über die Schaltfläche „speichern und weiter“ fort.

Im Reiter „Antrag erstellen“ ist Folgendes zu beachten:

- Klicken Sie die Schaltfläche „Daten überprüfen und Antrag erstellen“ an. Das Antragsformular muss nicht heruntergeladen werden.

Anschließend senden Sie der dena eine E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de mit dem Betreff „Berufsqualifikation § 88 GEG prüfen“.

Hinweis: Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führt keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen durch, es erfolgt lediglich eine Einordnung der beruflichen Qualifikation gemäß Ausstellungsberechtigung für Energieausweise § 88 GEG im Rahmen einer Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Die dena erbringt auch keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.